

## **Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Vergabe von Leistungsbezügen gem. § 38 LBesG, Forschungs- und Lehrzulagen gem. § 60 LBesG sowie Zulagen für Juniorprofessorinnen und -professoren gem. § 59 LBesG vom 18.07.2018**

Auf der rechtlichen Grundlage des Landesbesoldungsgesetzes vom 09.11.2010 (zuletzt geändert am 23.02.2017) in Verbindung mit der Leistungsbezügeverordnung i.d. Fassung vom 09.11.2010 hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 18.07.2018 gem. § 16 Abs. 3 Nr. 11 bis 14 LHG die folgende Richtlinie beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3, für Juniorprofessorinnen und -professoren, Junior- und Hochschuldozentinnen und -dozenten sowie für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien, soweit nicht die Zuständigkeit des Hochschulrats gegeben ist.

### **§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

In den Besoldungsgruppen W 2 und W3 können aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen Leistungsbezüge vergeben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin/einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibe-Leistungsbezüge). Kriterien sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.

- (1) Zuständig für die Verhandlung von Berufungs- und Bleibe-Leistungszulagen sind die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (2) Die Fakultät oder das Institut kann begründen, warum bei einer geplanten Berufung ein besonderes Interesse an einer Person besteht, das Berufungs-Leistungsbezüge rechtfertigt.
- (3) Bleibe-Leistungsbezüge (zur Abwendung einer Abwanderung) können nur gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor das Einstellungsangebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorlegt.

- (4) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel bei erstmaliger Vergabe befristet gewährt. Die Gewährung kann an eine Zielvereinbarung geknüpft werden. Es besteht die Möglichkeit, vor Ablauf der Befristung mit formlosem Antrag die Verlängerung oder eine unbefristete Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen.
- (5) Befristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden unbefristet weitergewährt, wenn aufgrund eines Antrags der Professorin oder des Professors und eines vorzulegenden schriftlichen Berichts vom Rektorat festgestellt wird, dass die erwarteten bzw. vereinbarten Leistungen erreicht worden sind.
- (6) Die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden monatlich oder als Einmalzahlung vergeben.
- (7) Befristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nehmen nicht, unbefristete nur dann an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil, wenn dies in Berufungs- und Bleibe-verhandlungen festgelegt ist.
- (8) Im Übrigen gilt § 38 LBesG i.V.m. § 2 LBVO.

### **§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

In den Besoldungsgruppen W2 und W3 können Leistungsbezüge gemäß § 3 LBVO gewährt werden für besondere Leistungen in der

- a) Forschung,
- b) Lehre,
- c) Kunst,
- d) Nachwuchsförderung oder
- e) Weiterbildung.

- (1) Die Leistungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erbracht worden sein.
- (2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch:
  - a) Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften,
  - b) Einwerbung von Drittmitteln in erheblichem Umfang,
  - c) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
  - d) Vortragstätigkeit und verantwortliche Tagungsmitwirkung,
  - e) Preise oder Evaluationen oder
  - f) Patente und Forschungstransfer.
- (3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch

- a) Publikationen, Preise oder Evaluationen,
  - b) eine über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit,
  - c) eine Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand,
  - d) besondere Belastungen durch Prüfungstätigkeiten oder
  - e) die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang.
- (4) Die Kriterien für besondere Leistungen in der Kunst, Nachwuchsförderung und Weiterbildung sind in § 3 Abs. 4 bis 6 LBVO festgelegt.
- (5) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden monatlich in Stufen gemäß § 4 oder als Einmalzahlung vergeben. Eine Einmalzahlung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Leistungen zwar ein hohes Niveau erreichen, den Anforderungen einer Leistungsstufe aber noch nicht vollständig entsprechen. Die Höhe der Einmalzahlung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen; sie soll in der Regel 5.000 € nicht überschreiten.
- (6) Zuständig für die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen ist das Rektorat.
- (7) Leistungsbezüge für besondere Leistungen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.
- (8) Im Übrigen gilt § 38 LBesG i.V.m. § 3 LBVO.

#### § 4 Leistungsstufen/Befristung

- (1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden bei monatlicher Vergabe in fünf Stufen gewährt:
- Stufe 1: 200 €  
Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung deutlich hinausgehen.
- Stufe 2: 250 €  
Leistungen, die das Profil des Faches/ der Fakultät als Forschungs- und/oder Lehrinstitution nachhaltig mitprägen.
- Stufe 3: 300 €  
Hinzukommen eines zweiten Bereiches besonderer Leistungen entsprechend Stufe 1 oder Leistungen entsprechend Stufe 4
- Stufe 4: 350 €  
Leistungen, die das Profil der Hochschule als Lehrinstitution im nationalen Rahmen mitprägen.
- Stufe 5: 400 €  
Leistungen, die zur Erhöhung der internationalen Reputation der Hochschule beitragen.
- (2) Eine Leistungsstufe kann in der Regel frühestens im Jahr des Auslaufens der vorangegangenen Stufe bzw. drei Jahre nach der Berufung beantragt werden. Die Gewährung einer Leistungsstufe wird in der Re-

gel auf drei Jahre befristet. Am Ende dieses Zeitraums kann diese entfallen, nochmals für die Dauer von bis zu drei Jahren befristet oder im Folgenden unbefristet gewährt werden. Die Gewährung einer Leistungsstufe setzt die Entfristung der vorangegangenen Stufe voraus.

- (3) Das Verfahren zur Vergabe der Leistungsbezüge für besondere Leistungen ist in der Anlage „Regelung über das Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen“ zu dieser Richtlinie festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinie.

#### § 5 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung

- (1) Das Rektorat vergibt Funktionsleistungsbezüge in der Regel für folgende Ämter bzw. Funktionen in angegebener Höhe:
- Beauftragte/r für Gleichstellung und Diversität 300 €
  - Beauftragte/r für die schulpraktische Ausbildung 300 €
  - Leiterin/Leiter eines Prüfungsamts 300 €
  - Kapazitätsbeauftragte/r 250 €
  - Ombudsfrau /Ombudsmann 100 €
- (2) Die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen kann auch für die Wahrnehmung weiterer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung und der Hochschulleitung gewährt werden. Daneben können für besonders herausragende Leistungen in Führungsfunktionen Einmalzahlungen gewährt werden.
- (3) Zuständig für die Vergabe der Funktionsleistungsbezüge an die Mitglieder der Dekanate und des Rektorats ist der Personalausschuss des Hochschulrats. Für die Funktionsleistungsbezüge der Mitglieder der Dekanate unterbreitet das Rektorat dem Personalausschuss Vorschläge, an die der Personalausschuss jedoch nicht gebunden ist (§ 20 Abs. 9 LHG).
- (4) Zuständig für die Vergabe aller anderen Funktionsleistungsbezüge ist das Rektorat.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe der Funktionsleistungsbezüge; bei der Höhe der Vergabe ist dem zur

Verfügung stehenden Vergaberahmen stets in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

- (6) Beim Ausscheiden aus dem Amt entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, mit dem das Ausscheiden erfolgt.
- (7) Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Funktion oder Aufgabe monatlich vergeben.
- (8) Funktionsleistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen nur dann teil, wenn sie für die Wahrnehmung der Funktionen der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen gewährt werden.
- (9) Im Übrigen gilt § 38 LBesG i.V.m. § 4 LBVO.

### **§ 6 Forschungs- und Lehrzulagen**

- (1) Professorinnen und Professoren in der W-Besoldung sowie Junior- und Hochschuldozentinnen und -dozenten nach § 51a des LHG, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage nach § 60 LBesG gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Den Anträgen ist der Bewilligungsbescheid beizufügen aus dem sich die Höhe der Zulage sowie Beginn und Ende des Zeitraums ergeben muss, für den diese bewilligt wurde. Über diesen Antrag entscheidet das Rektorat.
- (2) Forschungs- und Lehrzulagen nehmen nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.
- (3) Forschungs- und Lehrzulagen werden in der Regel monatlich oder als Einmalzahlung vergeben.
- (4) Im Übrigen gilt § 60 LBesG i.V.m. § 8 LBVO.

### **§ 7 Zulagen für Juniorprofessorinnen und -professoren und Juniordozentinnen und -dozenten**

- (1) Juniorprofessorinnen/-professoren und Juniordozentinnen und -dozenten (§§ 51, 51a Abs. 3 LHG) können zur Gewinnung, zur Erhaltung und für besondere Leistungen eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage erhalten.
- (2) Sofern die Zulage für besondere Leistungen gewährt wird, beträgt sie in der Regel monatlich 300 €. Voraussetzung sind eine erfolgreiche Zwischenevaluation sowie ein entsprechender Kurzantrag.
- (3) Zuständig für die Vergabe der Zulagen an Juniorprofessorinnen und -professoren ist das Rektorat.
- (4) Leistungszulagen der Juniorprofessorinnen und -professoren und Juniordozentinnen und -dozenten werden in der Regel monatlich vergeben.
- (5) Im Übrigen gilt § 59 LBesG.

### **§ 8 Ruhegehaltstfähigkeit**

Die Ruhegehaltstfähigkeit von Leistungsbezügen richtet sich nach § 38 LBesG i.V.m. § 6 LBVO.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 19.07.2018 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 27.06.2017.

Heidelberg, den 18.07.2018

gez.  
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke  
Rektor

gez.  
Stephanie Wiese-Heß  
Kanzlerin

**Anlage:** Regelung über das Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen vom 18.07.2018